- 1. Vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung "Solaranlagen Hochberg"
- 4. Flächennutzungsplanänderung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligungsfrist der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 03.01. bis 03.02.2023.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

Amprion GmbH Landesamt für Denkmalpflege BUND Landratsamt Sigmaringen

Bundesnetzagentur LGRB

Deutsche Telekom Naturschutzbeauftragte Bad Saulgau

Deutscher Wetterdienst NetCom BW GmbH Feuerwehr Bad Saulgau Netze BW GmbH

Gemeinde Allmannsweiler Netze-Gesellschaft Südwest mbH Gemeinde Altshausen Polizeidirektion Ravensburg

Gemeinde Boms Remondis

Gemeinde Dürnau Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Gemeinde Ebersbach-Musbach RP Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Gemeinde Eichstegen RP Tübingen
Gemeinde Ertingen Stadt Bad Buchau
Gemeinde Herbertingen Stadt Bad Schussenried

Gemeinde Hohentengen Stadt Bad Saulgau: Baurechtsamt, Beiträge, Abwasser, Liegenschaften, Umwelt, Untere Verkehrsbehörde

Gemeinde Hoßkirch Stadtwerke Bad Saulgau Gemeinde Ostrach terranets bw GmbH

IHK Vodafone

	A: Folgende Träger haben i	n ihrer Stellungnahme keine Einwend	ungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:
--	----------------------------	-------------------------------------	--

A1	Gemeinde Altshausen	12.01.23
A2	Gemeinde Ebersbach-Musbach	23.12.22
А3	Gemeinde Ostrach	10.01.23
A4	Gemeinde Hoßkirch	02.01.23
A5	Stadt Bad Schussenried	23.12.22
A6	Amprion	04.01.23
A7	Deutscher Wetterdienst	23.01.23
A8	Deutsche Telekom	30.01.23
A9	Vodafone	19.01.23
A10	Netze Südwest	03.01.23
A11	Terranets BW GmbH	23.01.23
A12	IHK (bauleitplanung@weingarten.ihk.de)	02.02.23
A13	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	01.02.23

B: Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

B1	Landesamt für Denkmalpflege	13.01.23
B2	RP Tübingen	01.02.23
B3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	26.01.23
B4	Netze BW GmbH	01.02.23
B5	Landratsamt Sigmaringen	30.01.23 (FNP)
B6	Landratsamt Sigmaringen	30.01.23 (BPL)

C: Verwaltungsinterne Stellungnahmen:

C1 -

D: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

D1 ·

zu B: Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Stadt:

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
B1	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 13.01.23 Anlagen zur Stellungnahme: Stellungnahme zur frühz. Beteil. (05.07.22) Vielen Dank für die erneute Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege bittet dringlich darum, die schon im Zuge der ersten Anhörung (s. Anhang) genannten Hinweise auf die §§ 20 und 27 DSchG in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert. Die genannten Hinweise wurden bereits zur Offenlage unter "Teil IV Hinweise" in den B- Plan aufgenommen (S. 20).
B2	RP Tübingen Stellungnahme vom 01.02.23 Anlagen zur Stellungnahme: keine	
	I. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Es wird auf die Stellungnahme vom 14.07.2022 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	III. Belange der Landwirtschaft Es bestehen keine Bedenken. Bereits in der vorangegangenen Anhörungsrunde wurden die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in vorliegendem Fall zurückgestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	IV. Belange des Straßenwesens Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Straßen. Straßenrechtliche Belange sind folglich nicht betroffen. Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen die Erweiterung des o.g. Bebauungsplans sowie die Änderung des zugrundeliegenden Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.

	V. Belange Gewässer und Boden Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
В3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Stellungnahme vom 26.01.23 Anlagen zur Stellungnahme: Merkblatt	
	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-02829 vom 18.07.2022, sowie die Ziffer 6 im Textteil zum Bebauungsplan (Stand 10.08.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
B4	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 01.02.23 Anlagen zur Stellungnahme: keine	
	Im Geltungsbereich befinden sich eine 20-kV-Freileitung sowie eine Kundenumspannstation. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de Falls noch nicht geschehen, ist die benötigte Leistung für die PV-Anlage bitte rechtzeitig bei uns anzumelden. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Anlagen bleiben bestehen.

B5	Landratsamt Sigmaringen Stellungnahme vom 30.01.23 (FNP) Anlagen zur Stellungnahme: keine Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz X Positiv Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Negativ Nicht betroffen Keine Beurteilung möglich	
	Dem Bebauungsplan wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen inkl. Planbegründung und Umweltbericht zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	BODENSCHUTZ Die untere Bodenschutzbehörde verweist auf ihre Stellungnahme im zugehörigen Bau- leitplanverfahren und hat auf Flächennutzungsplanebene keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	ABFALL Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.
	IMMISSIONSSCHUTZ Östlich des Solarparks Hochberg verläuft eine Bahnlinie. Auf Grund der örtlichen Nähe	Wird zur Kenntnis genommen.

und Ausrichtung sind jedoch Blendungen des Zugverkehrs bei niedrigen abendlichen Sonnenständen nicht grundsätzlich auszuschließen. Sofern Blendungen durch Lichtreflexionen auf den Photovoltaikmodulen auftreten, sind geeignete Maßnahmen, z. B. durch lichtundurchlässige Abschirmungen, zu treffen. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

NATURSCHUTZ

Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Solaranlagen Hochberg". Die Naturschutzrechtlichen Belange sind auf Ebene des Bebauungsplanes abzuarbeiten.

Hinweise:

Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.

Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informa-

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

tionen verfügbar sind.	
Fachbereich Landwirtschaft □ Positiv X Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen □ Negativ □ Nicht betroffen □ Keine Beurteilung möglich	
Unsere SN vom 18.07.2022 behält ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
Fachbereich Forst Positiv X Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Negativ Nicht betroffen Keine Beurteilung möglich	
Es liegt keine direkte Betroffenheit von Wald im Sinne des LWaldG vor. In Bezug zum Waldabstand wird auf die Hinweise in der koordinierten Stellungnahme 23-2 im parallel laufenden Verfahren zur BP-Bebauungsplanänderung verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Fachbereich Straßenbau Positiv Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Negativ X Nicht betroffen Keine Beurteilung möglich	
Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Fachbereich Recht und Ordnung - Straßenverkehrsbehörde □ Positiv □ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen	

	□ Negativ X Nicht betroffen □ Keine Beurteilung möglich	
	Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau. Eine Stellungnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht sollte von dortiger Seite erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung □ Positiv □ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen □ Negativ X Nicht betroffen □ Keine Beurteilung möglich	
	Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungs- protokoll wird übersandt.
B6	Landratsamt Sigmaringen Stellungnahme vom 30.01.23 (BP) Anlagen zur Stellungnahme: keine Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz Positiv	
	X Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen	

□ Nicht betroffen

□ Keine Beurteilung möglich

Dem Bebauungsplan wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen inkl. Planbegründung und Umweltbericht zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen.

Wird zur Kenntnis genommen.

BODENSCHUTZ

Die Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde wurden vollumfänglich eingearbeitet. Es sind keine weiteren Anmerkungen zu machen.

Wird zur Kenntnis genommen.

ABFALL

Hinweis:

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.

IMMISSIONSSCHUTZ

Östlich des Solarparks Hochberg verläuft eine Bahnlinie. Die Erweiterungsfläche befindet sich auf der, der Bahnlinie abgewandten Seite. Auf Grund der örtlichen Nähe und Ausrichtung sind jedoch Blendungen des Zugverkehrs bei niedrigen abendlichen Sonnenständen nicht grundsätzlich auszuschließen. Sofern Blendungen durch Lichtreflexionen auf den Photovoltaikmodulen auftreten, sind geeignete Maßnahmen, z. B. durch lichtundurchlässige Abschirmungen, zu treffen. Eine entsprechende Festsetzung wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

NATURSCHUTZ

Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen grundsätzlich ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Zu Kap. 13.4: Die Anrechnung von "Insektenhotels" mit dem Herstellungskostenansatz wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht mitgetragen. Die "Hotels" fördern in den meisten Fällen meist ubiquitäre Arten, sodass der naturschutzfachliche Mehrwert hier fachlich nicht mitgetragen werden kann. Es wird vorgeschlagen, stattdessen die Maßnahme der Steinriegel und Totholzhaufen zu ergänzen und im Zusammenhang mit diesen Strukturen noch weitere Sonderstrukturen wie <u>Sandlinsen</u>, offene Bodenstellen oder Lehmstellen anzulegen.

Sollten auf freiwilliger Basis Insektenhotels angelegt werden, dann wird empfohlen, entsprechende Experten hinzuzuziehen oder die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Hier können weitere Informationen eingeholt werden.

Es wird weiterhin noch auf folgendes hingewiesen:

Zu Kap. 12.3 Maßnahme K4: Bei der Anlage sollte darauf geachtet werden, dass eine Pflegbarkeit der Sonderstrukturen in Kombination mit der Mahd des Grünlandes weiterhin gegeben ist. Die Maßnahmen sollten daher mit dem zuständigen Bewirtschafter abgestimmt werden. Generell sollten die zu ergreifenden Maßnahmen durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung fachlich betreut werden, damit der prognostizierte naturschutzfachliche Mehrwert tatsächlich auf der Fläche generiert wird. Dies gilt vor allem für die Etablierung des extensiv genutzten Grünlandes und der Anlage der Sonderstrukturen. Ohne eine entsprechende fachliche Begleitung ist der Erfolg der Maßnahmen meist nicht garantiert.

Ansonsten ist das Konzept schlüssig, sodass es keine weiteren Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt.

Hinweise:

Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012,

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird beachtet.

Der Umweltbericht wird angepasst. Vorgenommene Ergänzungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der 'sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. **Fachbereich Landwirtschaft** □ Positiv X Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen □ Negativ □ Nicht betroffen □ Keine Beurteilung möglich Wird zur Kenntnis genommen. Unsere SN vom 18.07.2022 behält ihre Gültigkeit. **Fachbereich Forst** □ Positiv X Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen □ Negativ □ Nicht betroffen

□ Keine Beurteilung möglich

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches liegt kein Wald im Sinne des LWaldG. Im südwestlichen Bereich des Flurstück 67/3 befindet Wald im Sinne des LWaldG, welcher in unmittelbarer Grenznähe zum geplanten Geltungsbereich liegt. Der Abstand zwischen Wald und dem geplanten Baufenster unterschreitet 30 m deutlich. Photovoltaikanlagen fallen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz- und mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen:

- Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
- Angrenzende Waldflächen können negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume.
- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (88 12 ff LWaldG) einseitig erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.
- Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser).

Beim vorliegenden Vorhaben kommen die genannten Aspekte aufgrund der punktuellen Berührung zum Wald <u>nur geringfügig zum Tragen</u>. Trotzdem wird im südwestlichen Bereich eine Vergrößerung des Waldabstandes zum Baufenster empfohlen.

Wird beachtet.

- Die Baugrenzen sind mindestens 15 m vom Waldrand entfernt.
- Gemäß aktuellem Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die Module aufgrund der Beschattungswirkung weiter vom Waldrand abgerückt.
- Der 30m-Waldabstand wird mit den Modulen somit eingehalten.
- Mit der Trafostation wird ebenfalls ein Mindestabstand von 30 m zum Waldrand gehalten.
- Lediglich die Einzäunung wird innerhalb des 30m-Waldabstands liegen.
- Bei Bedarf wird eine Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer veranlasst.
- Zum Boden- und Grundwasserschutz wurde vorsorglich in den Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen: Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z.B. durch Hagel oder Brand) sind defekte Module innerhalb eines Monats von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen, um einen Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser auszuschließen.

Fachbereich Straßenbau □ Positiv □ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen □ Negativ X Nicht betroffen □ Keine Beurteilung möglich	Wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.	
Fachbereich Recht und Ordnung - Straßenverkehrsbehörde Positiv Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Negativ X Nicht betroffen Keine Beurteilung möglich	Wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau. Eine Stellungnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht sollte von dortiger Seite erfolgen.	
Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung Positiv Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Negativ	Wird zur Kenntnis genommen.
X Nicht betroffen Reine Beurteilung möglich Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungs- protokoll wird übersandt.

Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angabe wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelner Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	
---	--

zu C: Verwaltungsinterne Stellungnahmen sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

	Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
-	C1	keine	

zu D: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
D1	keine	

Stand: 01.12.2023

Bearbeiter: Sindy Appler, 365° freiraum+umwelt, Überlingen